FUK Mitte
Feuerwehr-Unfallkasse der Länder
Sachsen-Anhalt und Thüringen

HFUK Nord
Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

FUK BB
Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg

*STICH*PUNKT SICHERHEIT

- **Werdende Mütter**

Schwangerschaft und Feuerwehrdienst – Was muss beachtet werden?

Viele Feuerwehrfrauen möchten auch während einer Schwangerschaft am Feuerwehrdienst teilnehmen. Für die Organisation von Sicherheit und Gesundheit ist es erforderlich, dass die in Vorschriften getroffenen Regelungen bekannt sind und Anwendung finden. Dass die Maßnahmen aus dem Mutterschutzgesetz auch im Ehrenamt eingehalten werden müssen, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und sollte für die beteiligten Akteure eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Maßnahmen aus dem Mutterschutzgesetz

Die werdende Mutter sollte so früh als möglich den Träger der Feuerwehr bzw. die verantwortlichen Führungskräfte über ihre Schwangerschaft informieren. Somit kann der bestmögliche Schutz für sie und ihr ungeborenes Kind (bzw. ihre ungeborenen Kinder) gewährleistet werden.

Um allen Feuerwehrangehörigen im gebärfähigen Alter einen entsprechenden Schutz bieten zu können, muss sich die Umsetzung möglicher Maßnahmen über sämtliche Abteilungen einer Feuerwehr erstrecken. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Die anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 MuSchG und die individuelle (personenbezogene) Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 2 MuSchG stellen zentrale Aspekte im Mutterschutz dar. Neben den in den §§ 11 und 12 MuSchG beschriebenen unzulässigen Tätigkeiten können sich hier weitere Tätigkeiten ergeben, die zum Schutz des Ungeborenen und der werdenden Mutter bzw. der Stillenden nicht mehr ausgeübt werden dürfen.

Die in der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung ermittelten Risiken und die getroffenen Schutzmaßnahmen sollten Bestandteil einer allgemeinen und regelmäßigen Unterweisung sein, können aber auch die Grundlage für eine Dienstanweisung darstellen. Gemäß §§ 3 bis 5 **Mutterschutzgesetz (MuSchG)** gelten für werdende Mütter Beschäftigungsverbote, die auch bei Übung und Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt werden müssen.

Mutterschutzrechtliche Einschränkungen im Feuerwehrdienst

In Anlehnung an das Mutterschutzgesetz bestehen folgende Einschränkungen bei der Beschäftigung schwangerer Frauen:

1. Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

2. Nach der Entbindung dürfen Feuerwehrfrauen bis zum Ablauf von acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nicht beschäftigt werden. Nach Fehlgeburten bestehen je nach Schwangerschaftswoche (SSW) gestaffelte Schutzfristen von 2 (ab 13. SSW), 6 (ab 17. SSW) oder 8 Wochen (ab 20. SSW).

3. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten belastet werden. Stressfaktoren wie Zeitdruck und ein hohes Aufgabenpensum sollten vermieden werden. Vor allem aber sollten betroffene Feuerwehrangehörige nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm, ausgesetzt sind. **Dies schließt insbesondere die Tätigkeit als Atemschutzgeräteträgerin ein.**

4. Werdende und stillende Mütter dürfen insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden,

   a) bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden müssen,
   b) bei denen sie sich regelmäßig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen müssen,
   c) bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere durch Stolpern, Rutschen, Stürze oder mechanische Schwingungen (Vibrationen), ausgesetzt sind,
   d) bei denen sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht,
   e) bei denen sie eine Schutzausrüstung tragen müssen und das Tragen eine Belastung darstellt.

Lediglich wenn sichergestellt ist, dass die o.g. Einschränkungen beachtet werden, dürfen schwangere Frauen am Feuerwehrdienst teilnehmen. Da insbesondere bei Einsätzen und Übungen die Einhaltung dieser Bedingungen nicht immer gewährleistet werden kann, sollten schwangere Feuerwehrfrauen im Sinne der Fürsorgepflicht von Einsatzdiensten sowie Einsatzübungen grundsätzlich freigestellt werden.

Gegen eine Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Übungsdiensten, bei denen die Einhaltung der o.g. Einschränkungen sichergestellt werden kann, wie z.B. bei

- theoretischen Schulungsveranstaltungen,
- Objektbegehungen oder
- rückwärtige Dienste

ist nichts einzuwenden. Dabei obliegt neben den aufgeführten formalen Regelungen sowohl der werdenden Mutter als auch der Wehrführung bzw. den verantwortlichen Führungskräften ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein.

Weiterführende Literaturempfehlungen:

„Frauen lassen nichts anbrennen. Willkommen in der Freiwilligen Feuerwehr“. Handbuch zur Feuerwehr-Jahresaktion 2007/08. Deutscher Feuerwehrverband 2007.

„Leitfaden zum Mutterschutz – Informationen für Schwangere und Stillende“ vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Leitfaden zum Mutterschutz – Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung
https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/mutterschutz/gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp

Mutterschutz bei Biostoffexposition
https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/mutterschutz/mutterschutz-biostoffe/index.jsp

Mutterschutz bei Gefahrstoffexposition
https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/mutterschutz/mutterschutz-gefahrstoffe/index.jsp

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2026